

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
der
Gemeinde Spraitbach**

**Vom 23. Oktober 1992
Mit Änderung vom 16.09.1993 und 8.11.2001 (Euro-Anpassung)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spraitbach am folgende Gebührenordnung für den Wochenmarkt der Gemeinde Spraitbach beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Wochenmarktes (Markteinrichtung und Standplatz) werden Marktgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühr ist, wer den Markt (Markteinrichtung und Standplatz) benutzt oder benutzen läßt (Gesamtschuldnerschaft)

**§ 3
Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtungen.

**§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- 1) Die Gebühr von den Inhabern ständiger Plätze ist je zur Hälfte des Jahresbeitrags für die Monate Januar bis Juni am 01. Januar, für die Monate Juli bis Dezember am 01. Juli fällig.
Die Gebühr von den Inhabern unständiger Plätze ist sofort zur Zahlung fällig.
- 2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Überweisung der im Gebührenbescheid festgesetzten Gebühr.
- 3) Die Zahlung der Halbjahresgebühren sowie die Gebühren für unständige Plätze sind durch Vorlegen der Quittung während der Dauer der Märkte dem Gemeindebediensteten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für den Wochenmarkt:

- a) für die Inhaber ständiger Plätze :
Halbjährliches Standgeld je m Standlänge **12,70 EUR**

- b) für die Inhaber unständiger Plätze:
je m Standlänge und je Markttag **0,50 EUR**

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 23. Oktober 1992 in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Hinweis.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister dem Rechtssetzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist bei der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Rechtssetzungsbeschuß beanstandet hat. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Spraitbach, den 16.9.1993
Bürgermeister Spraitbach
Gez. Zepf, Bürgermeister